



Erstbegehungsfahr

vorgangs, ohne den Wettbewerb der privaten Anbieter zu beeinträchtigen. Im Vergleich dazu erweist sich das beanstandete Verhalten der Beklagten mit Blick auf die sachlich berechtigten Interessen privater Wettbewerber als unangemessen; es ist deshalb zu Recht vom Berufungsgericht als unlauteres Wettbewerbsverhalten beurteilt worden.

c) Nach dem Vorgesagten erübrigt sich eine weitere Stellungnahme dazu, ob das Wettbewerbsverhalten der Beklagten auch unter dem Gesichtspunkt sachwidriger Verwendung der Beiträge ihrer kassenzahnärztlichen Mitglieder beanstandet werden könnte (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 25.2.1982 – I ZR 175/79, GRUR 1982, 433, 436 – Kinderbeiträge; Urt. v. 8.10.1992 – I ZR 205/90, GRUR 1993, 125, 126 – EWG-Baumusterprüfung).

d) Ohne Erfolg bringt die Revision vor, das Berufungsgericht hätte den wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch wegen des Fehlens einer Erstbegehungsfahr als unbegründet abweisen müssen. Das Berufungsgericht hat hierzu keine gesonderte Begründung gegeben. Eine solche erübrigte sich auch im Streitfall. Die Gefahr, die Beklagte werde sich entsprechend dem Vorbringen der Klägerin am Wettbewerb beteiligen, lag auf der Hand und wurde von der Beklagten selbst nie in Frage gestellt. Die zur Begründung der Erstbegehungsfahr erforderliche und ausreichende ernste und greifbare Besorgnis einer künftigen Rechtsverletzung (vgl. BGH, Urt. v. 23.1.1992 – I ZR 62/90, GRUR 1992, 320, 321 – „R.S.A.“/„Cape“) ergibt sich schon aus dem Inhalt des Rundschreibens der Beklagten vom 22. Juni 1988. Sie hat darin nicht nur auf ein beabsichtigtes Pilotprojekt hingewiesen, sondern für das letzte Quartal 1988 auch angekündigt, daß mit der Abgabe der Abrechnungs-Software an die interessierten Zahnärzte begonnen werden solle.

jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip

Anmerkung

Die auf den ersten Blick zwischen 'obiter dictum' und 'ratio decidendi' stehende Bemerkung des BGH zur Dekompilierungserlaubnis nach neuem Recht bedarf der Kommentierung:

1. Es ist unter Programmierern und Softwareherstellern zumindestens umstritten, ob es „technisch erfahrungsgemäß keine nicht behebbaren Schwierigkeiten bereitet, verschiedene Software interoperabel zu gestalten“.

2. Die These, das Dekompilieren eines Programms sei zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität nicht zu beanstanden, lädt in dieser Kürze zu Mißverständnissen förmlich ein. Deswegen sei der Wortlaut von § 69 e UrhG daneben gestellt:

„(1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des § 69 c Nr. 1 und 2 unerläßlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstückes des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nummer 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
3. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 gewonnene Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,
3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind so auszulegen, daß ihre Anwendung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt.“

Die Dekompilierung ist demnach nicht schon dann erlaubt, wenn die Herstellung der Interoperabilität beabsichtigt ist, sondern lediglich, wenn zusätzlich die nachfolgend genannten Bedingungen realisiert sind. Wäre es dem BGH also auf dieses Stützargument wirklich angekommen, hätte er auch diese Zusatzbedingungen überprüfen müssen. Dann aber hätte sich sofort gezeigt, daß der im Folgeabsatz des Urteils vorgetragene Gedanke (es reiche aus, „für die Software-Anbieter ein Pflichtenheft zu erstellen, welches eine ausführliche Beschreibung der Leistungen technischer oder organisatorischer Art enthält, die erforderlich sind, um die Ziele ihres Projekts zu erreichen“) möglicherweise zur Entstehung von Software führt, für die in Konformität mit diesem Anforderungsprofil gerade die Umstände nach § 69 e Abs. 1 Nr. 2 UrhG bekannt sind, was einer Dekompilierungserlaubnis entgegensteht.

Maximilian Herberger